

p. B. 51.10.3

*ova*  
*sa*

21. April 1961

VERTRAULICH

Angaben über die Veröffentlichung von Band XI der Dokumente aus den deutschen Archiven ( 1. September 1940 - 31. Januar 1941 )

Sie wissen, dass die Alliierten bei Kriegsende die Hand auf die deutschen Archive im Aussenministerium in Berlin legten. Eine Auswahl dieser Akten wird nach und nach von einer Kommission veröffentlicht, der amerikanische, britische und französische Wissenschaftler angehören. Einzelne dieser Dokumente betreffen die Schweiz und wurden in früher erschienenen Bänden veröffentlicht. Der nächste Band wird die Nummer XI tragen. Er ist gedruckt, wenigstens in englischer Sprache, und soll am 25. April erscheinen. Er enthält Dokumente, die aus der Zeit vom 1. September 1940 bis 31. Januar 1941 stammen. Fünf davon beziehen sich auf unser Land.

Zwei, datiert vom 3. September und 7. November 1940, beziehen sich auf offiziöse Kontakte, die zu Beginn des Krieges zwischen dem schweizerischen und einem französischen Armeekommando hergestellt wurden. Dokumente betreffend diese Kontakte waren von der deutschen Armee bei der Invasion Frankreichs gefunden worden. Aus den beiden veröffentlichten Notizen geht klar hervor, dass bei diesen offiziösen und geheimen Kontakten Massnahmen ausschliesslich für den Fall eines Angriffes Deutschlands auf die Schweiz ins Auge gefasst wurden. Aehnliche Kontakte mit beiden Kriegsführenden bestanden übrigens auch im Kriege 1914 - 1918.

Das dritte Dokument, vom 31. Oktober 1940, bezieht sich auf eine Unterhaltung zwischen dem deutschen Staatssekretär von Weizsäcker und dem schweizerischen Gesandten Frölicher über eine Begegnung, die in München in Gegenwart eines Generals Haushofer stattgefunden habe und bei der die Haltung der Schweiz zu ihren Nachbarn diskutiert worden sei.

Das vierte Dokument, vom 21. November 1940, handelt vom Verbot der "Schweizerischen Nationalen Bewegung", von der Wahl der Nachfolger der Bundesräte Minger und Baumann und von einer Demarche,



- 2 -

die der italienische Gesandte beim Bundesrat nach dem Verbot der "Nationalen Bewegung" gemacht habe.

Das wichtigste Dokument ist jedoch eine Notiz des deutschen Gesandten Köcher, die am 1. Oktober 1940 mit einem nicht veröffentlichten Bericht an das Aussenministerium in Berlin geschickt wurde. Diese Notiz hält eine Unterredung fest, die Minister Köcher an nicht angegebenem Datum mit Oberstkorpskommandant Wille hatte. Nach der Notiz hätte in dieser Unterredung Wille Minister Köcher nahegelegt, er möge beim Bundesrat eine Demarche unternehmen, um den Rücktritt von General Guisan zu erreichen.

Vor einigen Jahren, im Herbst 1952, hat die britische Regierung das Politische Departement wissen lassen, dass die deutschen Archive in London deponiert seien und dass wir ermächtigt würden, darin nach Dokumenten zu forschen, die für die Schweiz von Interesse sein könnten, dies unter der Bedingung, dass wir von solchen Akten keinerlei Gebrauch machen würden. Die Veröffentlichung und die Auswahl der dazu bestimmten Akten sei den drei Alliierten, genauer gesagt einer von ihnen eingesetzten wissenschaftlichen Kommission, vorbehalten. Wir mussten diese Verpflichtung auf uns nehmen und haben es getan.

Wir haben in diesen Archiven sehr zahlreiche die Schweiz betreffende Akten gefunden, insbesondere für die Kriegszeit Berichte Minister Köchers über seine Unterredungen in Bern, über seine Demarchen und über die Ereignisse unseres öffentlichen Lebens. Die meisten dieser Dokumente enthalten jedoch nichts Ausserordentliches und wir haben darunter keine sensationellen Entdeckungen gemacht, obwohl manche interessante Angaben und Präzisionen über mehr oder weniger Bekanntes enthalten.

Einzig die Notiz Köchers über die Unterredung mit Oberstkorpskommandant Wille berichtet über einen Vorfall, von dem wir keine Kenntnis hatten. Sofern er den Tatsachen entspricht, hätte ein hoher Offizier sich nicht nur seines Amtes unwürdig erwiesen, sondern seine Handlungsweise hätte sogar strafbar sein können. Der Bundesrat hat den Justiz- und Polizeidepartements  
 Chef des

beauftragt, die Frage vom juristischen Standpunkt aus zu prüfen. Ohne sich über das Vorliegen eines Straftatbestandes auszusprechen, musste dieses feststellen, dass eine eventuelle Klage verjährt sei, was die Einleitung einer Strafuntersuchung ausschloss. Die Verjährungsfrist von 10 Jahren war 1950 abgelaufen. Ueberdies hatte Oberstkorpskommandant Wille seine militärischen Funktionen seit langem aufgegeben; seine Demission erfolgte 1940. Wenn die Verjährung noch nicht eingetreten wäre, hätte sich die Verpflichtung, von den zu vertraulicher Kenntnisnahme erhaltenen Dokumente keinen Gebrauch zu machen, der Einleitung einer Strafuntersuchung entgegenstellen können. Wir hätten auf alle Fälle die britische Regierung ersuchen müssen, uns von diesem Versprechen zu befreien.

Trotzdem hielt sich der Bundesrat, der diesen Vorfall insbesondere 1954 und 1955 mehrmals besprach, verpflichtet, Oberstkorpskommandant Wille zu befragen und ihm damit Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Er beauftragte deshalb im Juli 1955 seinen Präsidenten, die Frage mit ihm zu besprechen. Notiz und Bericht Köchers wurden ihm dabei vertraulich unterbreitet.

\*und auch  
später... Bei dieser Unterredung\* hob Wille hervor, dass Minister Köcher etwas geschwätzig gewesen sei und gesucht habe, sich wichtig zu machen, indem er Berichte nach Berlin schickte, um seine Aktivität zu zeigen und die Abberufung zu vermeiden. Wille erklärte weiter, er erinnere sich an eine Unterredung mit Minister Köcher, die 1940 im Garten der deutschen Gesandtschaft stattfand. Er bestritt jedoch, dass er bei dieser Gelegenheit Minister Köcher nahegelegt habe, beim Bundesrat eine Demarche gegen den General zu unternehmen. Er hob hervor, dass er sich zu jener Zeit, nach der Niederlage Frankreichs, bemüht habe, mit allen Mitteln die Wehrmacht Hitlers von einem Angriff auf die Schweiz abzuhalten. Er behauptete, immer in diesem Sinn gehandelt zu haben, was er als im Landesinteresse liegend betrachtet habe. Schliesslich erklärte Wille, dass er sich in Gegenwart Köchers über politische oder militärische Fragen nur dann ausgesprochen habe, wenn es das Interesse des Landes erforderte, insbesondere wenn den Meinungsäusserungen

- 4 -

Köchers oder <sup>auch</sup> Ilsemanns über den Oberbefehlshaber unserer Armee entgegengetreten werden musste.

Der Bundesrat hat diese Affäre noch wiederholt diskutiert. Am 11. März 1956 stellte er fest, dass kein Anlass zu weiteren Besprechungen mit Oberstkorpskommandant Wille bestand und dass der Bundesrat Erläuterungen abgeben könne, wenn er einmal durch die Veröffentlichung der Dokumente dazu ermächtigt sei.

Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen. Aber man hat uns in Washington wie in London gebeten, vor der Veröffentlichung von Band XI, die auf den 25. April festgelegt ist, keine Mitteilung zu machen. Sie dürfen deshalb von den Informationen, die wir Ihnen heute geben, vor dem 25. April keinen Gebrauch machen. Wir werden Ihnen an diesem Tag den deutschen Originaltext der wichtigsten Dokumente (vom 3. September, 1. Oktober und 7. November 1940), von denen wir Photokopien besitzen, überreichen.

\* \* \* \* \*

Es ist schwer, sich ein absolut sicheres Urteil über diese Angelegenheit zu bilden. Man zögert, jemanden, der sich nicht mehr verteidigen kann, für etwas zu verurteilen, was er zu Lebzeiten bestritten hat.

Es scheint, dass die Anregung Willes, sofern sie überhaupt in der von Köcher angegebenen Form gemacht wurde, bei einem Gelegenheitsgespräch fiel und dass er beim deutschen Gesandten keinen eigentlichen Schritt unternahm. Andererseits ist es unwahrscheinlich, dass Minister Köcher nicht gefallene Aeusserungen Willes frei erfunden hätte, auch wenn man annimmt, dass er als Vertreter eines totalitären Systems vielleicht die Tendenz hatte, Berichte zu schreiben, um sich ins Licht zu setzen, unter Entstellung der darin behandelten Vorfälle. Es ist übrigens bekannt, dass zu jener Zeit zwischen General Guisan und Oberstkorpskommandant Wille tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die nach der Niederlage Frankreichs notwendigen Massnahmen bestanden. Wille war

- 5 -

Anhänger einer Demobilmachung der Armee. Die Entscheide des Generals schienen ihm geeignet, unser Land dem Risiko eines deutschen Angriffs auszusetzen, der nach seiner Meinung mit andern Massnahmen vermieden werden konnte. Aber die Missbilligung der Entscheide des Generals erlaubte Wille keineswegs, eine Intervention des deutschen Gesandten anzuregen, damit der General entlassen werde. Auch wenn man annimmt, dass Wille glaubte, im Interesse des Landes zu handeln, war sein Verhalten schuldhaft. Wenn es rechtzeitig bekannt geworden wäre, hätte es die Eröffnung einer Untersuchung begründet.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Angelegenheit der Vergangenheit angehört und dass es müssig wäre, nach dem Tod von Oberstkorpskommandant Wille eine Polemik zu entfesseln. Wenn wirklich eine Demarche beim Bundesrat angeregt wurde, was der ehemalige Korpskommandant bestritt, können wir es nur begrüßen, dass sie keine Folge hatte. Selbstverständlich hätte der Bundesrat jeden Versuch einer fremden Regierung, unsere Entschlüsse über die Landesverteidigung zu beeinflussen, zurückweisen müssen.

\* \* \* \* \*